



**Geschäftsordnung
der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt
im Landesfeuerwehrverband
Sachsen-Anhalt e. V.**

i. d. F. vom 2. Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Einberufung der Verbandsorgane	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 5 Versammlungsleitung der Organe.....	3
§ 6 Worterteilung und Redenfolge.....	4
§ 7 Wort zur Geschäftsordnung	4
§ 8 Anträge	4
§ 9 Dringlichkeitsanträge	5
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 11 Abstimmungen.....	5
§ 12 Wahlen	5
§ 13 Geschäftsführung	6
§ 14 Vertretung.....	6
§ 15 Fachbereiche	6
§ 16 Bildung.....	7
§ 17 Mitarbeit in Fremdgremien	7
§ 18 Landesjugendforum.....	8
§ 19 Beauftragte Personen.....	8
§ 20 Protokolle und Niederschriften	8
§ 21 Finanzen	9
§ 22 Post.....	9
§ 23 Veröffentlichung.....	9
§ 24 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 25 Inkrafttreten	9



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe gemäß § 5 der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, die Fachbereiche und das Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V..
- (2) Die Bestimmungen aus der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze

Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Organisation und Zusammenarbeit sowie den Verwaltungsablauf in den Organen, den Fachbereichen und dem Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt. Sie ist mit dem Geschäftsverteilungsplan organisatorische Grundlage für Aufbau und Arbeit in den Organen, den Fachbereichen und dem Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

§ 3 Einberufung der Verbandsorgane

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Die Landesjugendfeuerwehrleitung wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung der Organe

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrwart (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen der Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner Vertreter nach der Jugendordnung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet das Organ ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.



- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 6 Worterteilung und Redenfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vordner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung und zum Landesjugendfeuerwehrausschuss sind in der Jugendordnung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen sofern keine andere Frist durch die Jugendordnung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.



§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Bei allen Abstimmungen außer bei Änderungen der Jugendordnung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie nach der Jugendordnung vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung der Organe bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Einzelheiten regelt die Wahlordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.



§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrwart führt die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V., der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, des Geschäftsverteilungsplanes und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die geschäftsführende Landesjugendfeuerleitung bzw. nach Jugendordnung die Landesjugendfeuerwehrleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt nicht anderen Organen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese kann mit hauptamtlichen Kräften, insbesondere mit einem Geschäftstellenleiter besetzt werden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Landesjugendfeuerwehrleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Vertretung

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt und repräsentiert die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt nach außen und innen. Ihm obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Landesjugendfeuerwehrleitung oder den anderen Organen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.
- (2) Die Vertretung des Landesjugendfeuerwehrwartes ergibt sich aus den Bestimmungen der Jugendordnung.
- (3) Bei Abwesenheit des ständigen Vertreters wird dieser vom zweiten stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart vertreten, bei dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch den dienstältesten Fachbereichsleiter, weiter in Folge nach Dienstalder absteigend.
- (4) Der Landesjugendfeuerwehrwart kann einzelne Aufgaben auf andere Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

§ 15 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche werden gemäß der Jugendordnung auf Beschluss des Landesjugendfeuerwehrausschusses eingerichtet. Die Landesjugendfeuerwehrleitung bestimmt auf der Grundlage ihres Geschäftsverteilungsplans die Funktionspläne für die einzelnen Fachbereiche.
- (2) Die Fachbereichsleiter werden nach der Jugendordnung durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Funktionsplan. Zur Organisation ihres Fachbereiches können sie sich eine eigene Richtlinie geben, die der Zustimmung der Landesjugendfeuerwehrleitung bedarf.
- (3) Die Fachbereichsleiter berufen die Mitglieder ihres Fachbereiches und ernennen aus deren Mitte einen stellvertretenden Fachbereichsleiter. Die Funktion des stellvertretenden Fachbereichsleiters bedarf der Zustimmung der Landesjugendfeuerwehrleitung.



-
- (4) Innerhalb der Fachbereiche sind Arbeitsprogramme aufzustellen, die durch die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung zu bestätigen sind.
 - (5) Die Tagungen der Fachbereiche sind nicht öffentlich. Im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrwart können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte von Fachbereichsleiter fachkundige Personen geladen werden. Über die Beratungen der Fachbereiche sind Niederschriften anzufertigen und der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung zuzuleiten.
 - (6) Die Fachbereichsleiter berichten der Landesjugendfeuerwehrleitung regelmäßig über ihre Tätigkeit, mindestens jedoch zu den Sitzungen der Landesjugendfeuerwehrleitung.
 - (7) Die Fachbereichsleiter können bei Nichterfüllung der Aufgaben die jeweiligen Mitglieder ihres Fachbereiches und stellvertretenden Fachbereichsleiter abberufen. Die Abberufung eines stellvertretenden Fachbereichsleiters bedarf der Zustimmung der Landesjugendfeuerwehrleitung. Durch den Fachbereichsleiter ist das abberufene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe von seiner Abberufung in Kenntnis zu setzen. Das abberufene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Abberufungsschreibens Widerspruch beim Landesjugendfeuerwehrwart einlegen, der dann abschließend entscheidet.
 - (8) Über die Auflösung eines Fachbereiches entscheidet der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf Antrag der Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 16 Bildung

- (1) Der Bereich Bildung wird durch den Jugendbildungsreferenten geleitet. Dieser ist dem Landesjugendfeuerwehrwart direkt unterstellt.
- (2) Die Mitglieder des Bereiches Bildung sind die für die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt auf Grundlage einer Vereinbarung tätigen Teamer.

§ 17 Mitarbeit in Fremdgremien

- (1) Die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt arbeitet in verschiedenen Ausschüssen, Gremien und Netzwerken mit. Die Vertreter dieser Gremien können nur vom Landesjugendfeuerwehrwart beauftragt werden.
- (2) Über Einladungen an diese beauftragten Vertreter ist der Landesjugendfeuerwehrwart sofort zu informieren.
- (3) Sofern ein Vertreter verhindert ist, hat er dies dem Landesjugendfeuerwehrwart mitzuteilen, damit ein anderer Vertreter mit der Wahrnehmung der Interessen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt beauftragt werden kann.
- (4) Alle beauftragten Vertreter sind zu einer umfassenden Berichterstattung an die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt verpflichtet. Wichtig erscheinende Informationen sind unabhängig von einem Protokoll an den Landesjugendfeuerwehrwart weiterzuleiten.



- (5) Stellungnahmen, die in verbandsfremden Gremien erfolgen, müssen stets im Namen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt getätigt werden und den Richtlinien und Zielen der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt entsprechen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung.

§ 18 Landesjugendforum

- (1) Das Landesjugendforum besteht nach der Jugendordnung aus je einem Vertreter der Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V..
- (2) Das Landesjugendforum wird von drei Landesjugendsprechern geleitet und wird durch eine von der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung bestimmten Person begleitet und koordiniert. Die Landesjugendsprecher werden nach der Wahlordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt gewählt.
- (3) Das Landesjugendforum erfüllt ihre Aufgaben entsprechend der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt. Es bildet keine eigene Beschlussebene innerhalb der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, sondern versteht sich als Unterstützung für die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Landesjugendforum nimmt Aufträge und Anregungen der Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt entgegen, berät diese und trägt die Inhalte an die Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren. Des Weiteren bearbeitet es selbstgewählte Projekte und Themen.
- (5) Das Landesjugendforum stellt sich einen Jahresplan auf, der durch die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung zu bestätigen ist.
- (6) Die Landesjugendsprecher sind der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung auskunftspflichtig.

§ 19 Beauftragte Personen

- (1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt kann der Landesjugendfeuerwehrwart auf Beschluß der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung geeignete Personen berufen.
- (2) Die Berufung hat auf jeden Fall zu erfolgen für
- Landeswertungsrichter
 - Abnahmeberechtigte für die Leistungsspanne
 - operative Betreuungskräfte im Rahmen des Veranstaltungsmanagements.

§ 20 Protokolle und Niederschriften

- (1) Protokolle und Niederschriften der Organe sind entsprechend der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt anzufertigen und zu verteilen.



-
- (2) Protokolle und Niederschriften der Fachbereiche, des Landesjugendforums und anderer Gremien sind innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 21 Finanzen

Die Verwaltung des Vermögens der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt wird durch eine Finanzordnung geregelt. Diese ist gleichzeitig Richtlinie für den Fachbereich Finanzen.

§ 22 Post

- (1) Eingehende Post, die direkt an die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt bzw. an den Landesjugendfeuerwehrwart gerichtet ist, ist unverzüglich dem Landesjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.
- (2) Eingänge mit persönlicher Anschrift erhält der Empfänger ungeöffnet. Eingänge an die Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, bei denen aus der Anschrift zu entnehmen ist, dass sie dem Empfänger „*vertraulich*“, „*persönlich*“ oder „*eigenhändig*“ zugehen sollten, bleiben ebenfalls ungeöffnet. Je nach Relevanz ist der Landesjugendfeuerwehrwart über den Inhalt zu informieren.
- (3) Der Landesjugendfeuerwehrwart entscheidet jeweils über den weiteren Verfahrensgang.
- (4) Ausgehende Post ist grundsätzlich über den Landesjugendfeuerwehrwart zu leiten. Der Landesjugendfeuerwehrwart kann die Erledigung delegieren.
- (5) Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

§ 23 Veröffentlichung

- (1) Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.
- (2) Jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt ist auf Wunsch Einsicht in die Geschäftsordnung zu gewähren.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten Personen jeglichen Geschlechts.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 2. Februar 2019 durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt beschlossen; sie tritt am 3. Februar 2019 in Kraft.